

Oktober 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

vor 70 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht, eines der fünf ständigen obersten Verfassungsorgane auf Bundesebene, im September 1951 seine Arbeit aufgenommen. Als höchstes deutsches Gericht überprüft es, ob Gerichtsentscheidungen mit den Regeln der Verfassung im Einklang stehen. Zugleich sorgt es als Hüter des Grundgesetzes dafür, dass bei jeglichem staatlichen Handeln, sei es durch den Gesetzgeber oder die Exekutive, die Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte eines jeden Bürgers, eingehalten und verwirklicht werden.

Mit seinen Entscheidungen steht es dabei – schon von seiner beabsichtigten Funktion her - immer im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind nicht politisch, sie dienen immer dem Recht – mit daraus resultierenden politische Auswirkungen. Das Bundesverfassungsgericht bildet daher die Metaebene des demokratischen Rechtsstaates.

Die Metaebene zielt darauf ab, sich mit Abstand Strukturen, Prozesse, aber auch Situationen, Verhaltensweisen und Wertungen vor Augen zu halten. Sie ist elementar auch für die Wirtschaft und für Unternehmen. Dort kann sie in die Entscheidungsfindungsprozesse durch die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums (z. B. Beirat) oder aber auch als Institution im jeweiligen Einzelfall installiert werden. Die Metaebene schafft die notwendige Distanz für Neutralität und auch Kritikfähigkeit. Nur so können bereits (zu) sehr fokussierte Dinge noch einmal von außen und mit einer weiteren Perspektive betrachtet werden. Und genau dies dient der Entwicklung des Unternehmens.

Das der Hamburger Lyrikerin Else Pannek nachgesagte Zitat macht es deutlich:

„Zeitweiliger Abstand erweitert den Gesichtskreis.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Betrachten und handeln Sie mit Weitblick!

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael F. Kopp'.

Übersicht

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern	3
Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO	4
Vereinfachungen bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen	5
Verzinsung von jährlich 6 % für Steuernachforderungen und -erstattungen ab 2014 verfassungswidrig	7
Reform des Personengesellschaftsrechts auf den Weg gebracht	8
Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer wird eingeführt	8
Bezugskreis von steuerlichen Erleichterungen für Helfer in Impfzentren erweitert	9
Nachweis des Corona-Bonus	9
Ausschank von Alkohol als Bewirtungskosten	9
Begriff des Grundstücks beim Erwerb eines Familienheims	10
Übergangsregelung für kurzfristige Beschäftigung endet	10
Kennzeichnung von Instagram-Beiträgen als Werbung	11
Angabe der Zinssätze für Dispokredite müssen hervorgehoben werden	11
Kündigung eines Prämiensparvertrages nach Erreichen der höchsten Prämienstufe	12
Arbeitgeber darf Rückkehr aus Homeoffice anordnen	12
Freistellung des Arbeitnehmers nach ordentlicher Kündigung	13
Mietkaution – keine Verrechnung mit Miete	13
Beendigung des Mietverhältnisses bei Versterben des Mieters	13
Unfall bei Ausritt	13
Anspruch auf Betreuungsplatz im Kindergarten	14
Änderungen am Ganztagsförderungsgesetz	14

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

BEITRAG VON CATHERINA VON THUN –

Aufsichtsratsmitglieder, wie auch Mitglieder anderer Aufsichtsratsgremien, wurden bislang gem. § 2 Abs.1 UStG als Unternehmer angesehen, da diese selbständig, nachhaltig und mit der Absicht Einnahmen zu erzielen tätig sind.

Nachdem der EuGH die Unternehmereigenschaft zumindest in den Fällen, in denen die Tätigkeit ohne ein Vergütungsrisiko ausgeübt wurde, verneint hatte, folgte der **BFH mit Urteil vom 27.11.2019. v R 23/19, V R 62/17** diesen Vorgaben.

Unter Anwendung des BFH-Urteils hat das **BMF mit Schreiben vom 08.07.2021** Stellung genommen und unter anderem den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 2.2 UStAE entsprechend angepasst.

Zusammenfassend geht es in den Sätzen 1-13 des neu eingefügten Absatz 3a hauptsächlich, wie oben erwähnt, darum, dass ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt und somit nicht als selbständig tätig gilt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Vergütung um Geldzahlungen oder Sachzuwendungen handelt. Eine Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor. Besteht die Vergütung aus festen und variablen Bestandteilen, ist das Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich selbständig tätig, solange der variable Bestandteil im Kalenderjahr mindestens 10% der gesamten Vergütung beträgt. Bekommt ein Aufsichtsratsmitglied seine Vergütung nachträglich für mehrere Jahre ausbezahlt besteht kein Vergütungsrisiko.

Ferner wurden spezielle Vorschriften hinsichtlich der Aufsichtsräte in Bundes- und Landesregierungen sowie Beamten und anderen Bediensteten von Gebietskörperschaften in den Erlass aufgenommen.

Die Neuregelung ist in allen noch offenen Fällen anwendbar. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden wird es nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Regelungen auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31.12.2021 ausgeführt worden sind. Dies gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs.

Grundsätzlich müssen für bis zum 31.12.2021 ausgeführte Leistungen hinsichtlich der Übergangsregelung zwei unterschiedliche Fälle betrachtet werden.

Zum einen, wenn das Aufsichtsratsmitglied für ein Unternehmen tätig ist, welches selbst aufgrund unternehmerischer Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Sollte in diesem Fall nur eine nichtvariable Festvergütung vorliegen, ist die neue Sichtweise für den Aufsichtsrat nachteilig. Wegen seiner jetzt als nicht selbständig einzuordnenden Tätigkeit kann er auch für damit im Zusammenhang stehende Eigenleistungen keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen. Bei so einem Fall bietet es sich an die Nichtbeanstandungsregelung auszuschöpfen.

Zum anderen gibt es den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied für ein Unternehmen tätig ist, welches selbst nicht zum (vollem) Vorsteuerabzug berechtigt ist. Für diesen Fall gilt

zu prüfen, ab wann die neue Rechtslage, soweit aufgrund einer Festvergütung kein Vergütungsrisiko besteht, angewendet werden sollte, insbesondere um keinen unberechtigten Steuerausweis i.S.d. § 14c Abs. UStG zu verursachen.

Sollen wir Ihren Fall dahingehend überprüfen oder beratend für Sie tätig werden, dann geben Sie uns gern Bescheid.

Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

BEITRAG VON LENNART SCHAFFMEISTER –

Im BGH-Urteil wurde nun erstmals zum Auskunftsanspruch Stellung genommen und klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Norm sehr weit zu verstehen ist.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht in Art. 12 ff. mehrere Betroffenenrechte als Korrektiv des Machtgefälles zwischen dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung und dem von der Datenverarbeitung Betroffenen vor. Das wohl praxisrelevanteste Betroffenenrecht stellt dabei das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DSGVO dar.

Der Umfang und die nähere Ausgestaltung dieses Rechts gehören zu den derzeit umstrittensten Fragen des Datenschutzrechts. Regelmäßig spielt der Auskunftsanspruch auch in arbeitsrechtlichen Fällen eine wichtige Rolle. Die typische Fallkonstellation ist hierbei, dass ein ehemaliger Arbeitnehmer Auskunft über die ihn betreffenden, bei seinem alten Arbeitgeber verarbeiteten, personenbezogenen Daten begehrt – insbesondere dann, wenn man möglicherweise nicht im Guten auseinandergegangen ist.

In seinem Urteil vom 15.06.2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun erstmals zum Auskunftsanspruch Stellung genommen und klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Norm sehr weit zu verstehen ist. Danach müssen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche künftig sehr umfassende Auskünfte erteilen, sogar über interne oder dem Betroffenen bereits bekannte Vorgänge.

In dem Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, verlangte der Kläger von der Beklagten, einem Versicherungsunternehmen, eine Datenauskunft „durch Überlassen in Kopie“. Das Berufungsgericht ging davon aus, dass unter anderem kein Anspruch auf Auskunft über zurückliegende Korrespondenz der Parteien sowie interne Bearbeitungsvermerke bestehe. Dies beanstandete der BGH als rechtsfehlerhaft. Der Begriff der personenbezogenen Daten sei weit auszulegen. Auch interne Vorgänge seien umfasst; lediglich eine Ausnahme für „rechtliche Analysen“ sei vorzunehmen. Ebenso müsse Auskunft gegeben werden über Daten, von denen der Antragsteller bereits Kenntnis haben muss, etwa Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und dem Verantwortlichen.

Auf das Recht zur Bereitstellung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO, insbesondere auf die Frage, ob es sich dabei um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt, oder dieser Anspruch stets von dem Auskunftsersuchen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO mitumfasst sein soll, ging der BGH in seiner Begründung nicht ein.

Offen geblieben ist auch, wie konkret das Auskunftsbegehren formuliert sein muss.

Während das Bundesarbeitsgericht (BAG) es in seinem Urteil vom 27.04.2021 (Az.: [2 AZR 342/20](#)) mit Verweis auf die Vollstreckbarkeit eines Urteils als nicht ausreichend erachtete, dass eine umfassende Datenauskunft über sämtliche E-Mails bezüglich einer bestimmten E-Mail-Adresse begehrt wurde, hat der BGH diese Frage ausdrücklich offengelassen, da sich in dem zu entscheidenden Fall jedenfalls aus der Klagebegründung und den Verhandlungen eine genauere Konkretisierung ergab.

Klarheit hat die Entscheidung des BGH damit nur bedingt gebracht. Es bleibt abzuwarten, wohin die extensive Auslegung des Auskunftsanspruchs in Zukunft führt. Insbesondere wird sich zeigen, wie konkret das Begehren eines Antragstellers gefasst sein muss und unter welchen Umständen ein Auskunftsbegehren ganz oder teilweise vom Verantwortlichen zurückgewiesen werden kann.

Vereinfachungen bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen

BEITRAG VON LENA REITMANN LL.B. –

Seit Jahren treibt die Politik den Ausbau der erneuerbaren Energien voran. Im Koalitionsvertrag der scheidenden Bundesregierung ist das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien in Deutschland bis 2030 auf 65 Prozent anzuheben. Ein Baustein dafür ist die Einbindung der Privathaushalte, zum Beispiel durch Installation von PV-Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern. Einige Bundesländer planen bereits, Bauherren zukünftig zur Installation von PV-Anlagen bei Neubauten zu verpflichten. Aufgrund dessen, aber auch aufgrund sinkender Einspeisevergütungen und Anschaffungskosten geraten steuerrechtliche Fragen verstärkt ins Blickfeld.

Eine interessante Antwort, zumindest aus ertragsteuerlicher Sicht, bietet das [BMF-Schreiben vom 02.06.2021](#). Dieses führt erhebliche Vereinfachungen für den Betrieb „kleiner“ PV-Anlagen ein.

Doch zunächst ein kurzer Überblick zu der bisherigen Rechtslage: Der Betrieb einer PV-Anlage galt bisher unabhängig von Größe und Installationsort als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Gewinn ist in diesen Fällen durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, wobei der selbstverbrauchte Strom als Privatentnahme gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist. Dem Finanzamt wird eine sog. „Anlage EÜR“ gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung übermittelt. Viele Inhaber „kleiner“ PV-Anlagen sind mit den steuerlichen Deklarationspflichten überfordert und müssen zum Teil nur aufgrund der PV-Anlage einen Steuerberater beauftragen. Sowohl auf Seiten des Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung entsteht unter anderem aufgrund aufwändiger Erstellung und Überprüfung von Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ein hoher Bürokratieaufwand, ohne dass diesem Aufwand nennenswertes Steueraufkommen gegenübersteht.

Kleine Anlagen, insbesondere solche auf Ein- und Zweifamilienhäusern, werden in aller Regel aber gerade nicht vor dem Hintergrund der Gewinnerzielung in Form der Einspeisevergütung installiert, sondern vielmehr zur Eigennutzung des selbst produzierten Stroms und damit zur Leistung eines eigenen Anteils zum Klimaschutz. Dies hat auch der Bundesrat erkannt und bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020

eine Steuerbefreiung der Einnahmen aus „kleinen“ PV-Anlagen gefordert. Der Gesetzgeber hat dies jedoch nicht aufgegriffen.

Nun hat sich das BMF im Rahmen einer Verwaltungsanweisung dem Thema angenommen. Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen wird Inhabern „kleiner“ PV-Anlagen fortan unterstellt, die Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Als Folge liegt eine ertragsteuerlich unbeachtliche, sogenannte „Liebhaberei“ vor. Der Antrag wirkt für alle offenen Veranlagungszeiträume und für Folgejahre, eine Möglichkeit zur Rückoption ist nicht vorgesehen. Macht der Steuerpflichtige von diesem Wahlrecht Gebrauch, muss er für die PV-Anlage keine Einnahmenüberschussrechnung mehr an das Finanzamt übermitteln. Der Antrag kann jederzeit – zum Beispiel sofort oder mit Abgabe der nächsten Steuererklärung – gestellt werden. Bei neu installierten Anlagen ist dies auch zusammen mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung möglich.

Als „kleine“ PV-Anlagen gelten Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW. Sind mehrere Anlagen installiert, wird wohl die summierte Leistung aller Anlagen 10 kW nicht überschreiten dürfen. Die Anlage muss sich zudem auf dem selbst bewohnten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, einschließlich Außenanlagen oder Nebengebäuden und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sein. Die Regelung gilt auch für vergleichbare Blockheizkraftwerke (bis 2,5 kW installierte Leistung) unter sonst gleichen Voraussetzungen.

Die Stellung des Antrags sollte, insbesondere aufgrund der fehlenden Rückoption, gut überlegt sein. Wird das Wahlrecht in Anspruch genommen, können eventuelle Verluste aus der PV-Anlage nicht weiter steuerlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird das Finanzamt gegebenenfalls bisher berücksichtigte Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die noch einer Änderung zugänglich sind, rückwirkend nicht mehr anerkennen. Es drohen in diesen Fällen Steuernachzahlungen. Stellt der Steuerpflichtige den Antrag nicht, muss er einen erzielbaren Totalgewinn glaubhaft machen können. Es ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt diese Ergebnisprognosen zukünftig früher anfordern und Verluste nur vorläufig anerkennen wird.

Wird Liebhaberei unterstellt, können die Installations- und Wartungskosten der Anlage in der Steuererklärung zukünftig als Handwerkerleistungen im Rahmen des § 35a EStG geltend gemacht werden.

Das BMF-Schreiben hat keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung der PV-Anlagen. Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Betrieb kleiner PV-Anlagen unterliegt grundsätzlich der Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuergesetzes, da es mit der aktuellen Einspeisevergütung schlicht unmöglich ist, die Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer zu überschreiten. Der Steuerpflichtige hat jedoch das Wahlrecht, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. In diesem Fall ist er zum Vorsteuerabzug, zum Beispiel aus den Anschaffungskosten, berechtigt. Er muss dann zumindest in den ersten zwei Jahren monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen vornehmen und eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Steuerpflichtige wieder zur Kleinunternehmerregelung zurück optieren, ohne eine Vorsteuerkorrektur gemäß § 15a UStG vornehmen zu müssen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie prüfen lassen, ob eine Antragstellung in Ihrem Fall sinnvoll ist? Sprechen Sie uns gerne an!

Verzinsung von jährlich 6 % für Steuernachforderungen und -erstattungen ab 2014 verfassungswidrig

Die Verzinsung in Höhe von 0,5 % im Monat insbesondere für Steuernachforderungen wurde schon seit längerer Zeit von der Fachwelt als nicht mehr realistisch angesehen. Dem gerecht zu werden gab es dafür auch schon mehrere Anläufe bei verschiedenen Gerichten wie dem Bundesfinanzhof und auch dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

In seinen Entscheidungen vom 25.04.2018 und 03.09.2018 zweifelte der BFH bereits an der Rechtmäßigkeit der aktuellen Vollverzinsung und gab im Rahmen der summarischen Prüfung im Aussetzungsverfahren den Steuerpflichtigen für Verzinsungszeiträume ab 01.04.2015 bzw. 01.11.2012 Recht. Das Bundesfinanzministerium ordnete mit Schreiben vom 02.05.2019 an, sämtliche Zinsbescheide, denen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde liegt, vorläufig ergehen zu lassen.

Nunmehr hat das BVerfG mit Beschluss vom 08.07.2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist. Dies gilt jedoch nur, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % (jährlich 6 %) zugrunde gelegt wird. Nach seiner Auffassung stellt die Steuernachforderung mit dieser Verzinsung nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig. Eine Verzinsung mit einem niedrigeren Steuersatz würde nach Auffassung des BVerfG ein mindestens gleich geeignetes Mittel zur Förderung des Gesetzeszwecks darstellen.

Bitte beachten Sie! Die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz umfasst ebenso die „Erstattungszinsen“ zugunsten der Steuerpflichtigen. Das BVerfG lässt das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume anwenden. Für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzgeber muss also nur für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2019 und später fallen, bis zum 31.07.2022 eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide – ohne Vorläufigkeitsvermerk – können nicht mehr geändert werden. Bereits ergangene und nicht bestandskräftige Bescheide für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 sollten bei Zinsen für Steuernachforderungen mit Einspruch offengehalten werden, sofern sie nicht bereits mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wurden.

Reform des Personengesellschaftsrechts auf den Weg gebracht

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das zur Gänze zum 01.01.2024 in Kraft tritt, werden sich u. a. Grundlagen für neu zu gründende und bereits bestehende Personengesellschaften ändern.

So wird mit der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters die Transparenz erhöht und insbesondere die Vertretung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ersichtlicher. Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn die GbR als Berechtigte z. B. in das Grundbuch, die Gesellschafterliste oder das Aktienregister eingetragen werden soll. Freiberuflern bietet das neue Gesetz zukünftig die Möglichkeit, sich in den Rechtsformen der Personengesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG, zu etablieren.

Das neue Gesetz eröffnet außerdem die Beschlussanfechtung für Personenhandelsgesellschaften, wie sie etwa bei Aktiengesellschaften üblich ist. Beschlüsse, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, können damit als nichtig gelten.

Anmerkung: Nachdem die Änderungen den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen würden, empfehlen wir Ihnen, sich gezielt beraten zu lassen.

Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer wird eingeführt

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, dem der Bundesrat am 25.06.2021 zugestimmt hat, gibt allen Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 die Möglichkeit, auf Antrag wie eine Körperschaft besteuert zu werden. Die zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter für die geschuldete Körperschaft- und Gewerbesteuer bleibt hingegen bestehen.

Durch den Wechsel des sog. Besteuerungsregimes erfolgt eine Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Gleichstellung gilt dabei auch für verfahrensrechtliche Fragen. Auf die Erbschaft- und die Grunderwerbsteuer hat der Wechsel hingegen keinerlei Einfluss. Da sich der Besteuerungswechsel auch auf die Besteuerung der Gesellschafter auswirkt, ist ein mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss erforderlich. Dieser bedarf mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Es empfiehlt sich, diese Regelung in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen, da andernfalls eine Zustimmung durch alle Gesellschafter von Nöten ist.

Der Antrag auf den Besteuerungswechsel muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, ab dem die geänderte Besteuerung erfolgen soll. Formell lässt sich der Besteuerungswechsel bereits im Jahr 2021 beantragen. Der Antrag ist nicht zustimmungsbedürftig. Die Finanzverwaltung kann somit einen Wechsel nicht ablehnen. Der Besteuerungswechsel ist unwiderruflich. Es gibt allerdings eine sog. Rückoption, mit der zur Besteuerung als Personengesellschaft zurückgekehrt werden kann.

Bezugskreis von steuerlichen Erleichterungen für Helfer in Impfzentren erweitert

Die Finanzministerien von Bund und Ländern einigten sich im Februar 2021 auf eine steuerliche Entlastung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren. Von diesen Erleichterungen profitieren nun auch **Beschäftigte in Impfzentren, die von einem privaten Dienstleister betrieben werden oder die in den Zentralen Impfzentren und den Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind**. Sie können nun ebenfalls die sog. Übungsleiter- oder die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Damit gelten Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag als steuerfrei.

Bund und Länder verständigten sich nach einem Vorstoß des baden-württembergischen Finanzministeriums darauf, dass ausnahmsweise eine Gleichbehandlung aller freiwilligen Helfer für die Zeiträume 2020 und 2021 unabhängig von der Struktur des Impfzentrums erfolgen soll. Die jährliche Übungsleiter- und die Ehrenamtspauschale kann normalerweise lediglich gewährt werden, wenn die freiwillig Tätigen über einen gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber angestellt sind.

Mit der Gleichstellung gilt für jene die direkt an der Impfung beteiligt sind, die Übungsleiterpauschale (2020: bis zu 2.400,00 EUR/ 2021: bis zu 3.000,00 EUR). Die Helferinnen und Helfer in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren können die Ehrenamtspauschale (2020: bis zu 720,00 EUR/ 2021: bis zu 840,00 EUR) in Anspruch nehmen.

Nachweis des Corona-Bonus

Aufgrund der aktuellen Situation mit Corona wurden von Seiten des Gesetzgebers neue Möglichkeiten geschaffen die Unternehmer, aber auch die Angestellten finanziell zu unterstützen. **In dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 haben Arbeitgeber die Option, jedem ihrer Arbeitnehmer einen einmaligen Zuschuss bzw. einen Sachbezug von bis zu 1.500,00 EUR zukommen zu lassen.**

Die Zahlung soll bei den Arbeitnehmern die Zusatzbelastung durch Corona mildern. Zudem muss erkennbar sein, dass der Zuschuss/Sachbezug zusätzlich zum ohnehin gesetzlich geschuldeten Lohn ausgezahlt wurde.

Das geltende Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde in dieser Hinsicht nochmals aktualisiert. Erforderlich für die Voraussetzungen sind entweder vertragliche Vereinbarungen oder erkennbare andere Vereinbarungen oder Erklärungen. Dazu gehören z. B. Tarifverträge, gesonderte Betriebsvereinbarungen, individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege mit entsprechendem Ausweis über die Zahlung. Arbeitgeber erhalten so neue Möglichkeiten den Corona-Bonus ordnungsgemäß nachzuweisen.

Ausschank von Alkohol als Bewirtungskosten

Zu den Bewirtungskosten gehören Aufwendungen für Speisen und Getränke aus geschäftlichen Anlässen. In der Praxis sind Bewirtungskosten nachzuweisen. Die Höhe der Kosten, die betriebliche Veranlassung sowie Ort, Zeitpunkt und Angaben zu den

Teilnehmern sind schriftlich festzuhalten.

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Das Finanzgericht München (FG) musste sich mit Urteil vom 09.03.2021 damit befassen, ob alkoholische Getränke als „Bewirtungskosten“ zu erfassen sind. Dem entgegen stehen übliche Gesten aus Höflichkeit z. B. wenn bei einer Besprechung Kaffee und Kekse bereitgestellt werden. Hierbei handelt es sich nicht um zu kürzende Bewirtungskosten. Alkoholische Getränke fallen nach Auffassung des FG aber nicht unter den Bereich der geringfügigen Höflichkeiten, sondern sind als Aufwendungen zur Bewirtung anzusetzen und unterliegen damit auch dem Abzugsrahmen.

Begriff des Grundstücks beim Erwerb eines Familienheims

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer sind sog. Familienheime von der Besteuerung ausgenommen bzw. werden steuerreduziert behandelt. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um ein inländisches Grundstück handelt, welches durch den Erblasser selbst genutzt wurde oder dieser aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Nach dem Erbanfall muss dieses Familienheim zeitnah durch den verbliebenen Ehegatten oder die erbenden Kinder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Je nachdem welches Familienmitglied Erbe des Gebäudes wird, greift eine vollständige oder anteilige Steuerbefreiung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit Urteil vom 23.02.2021 mit dem Begriff des Familienheims zu beschäftigen. Im entschiedenen Fall erbe eine Steuerpflichtige ein bebautes und ein direkt daran angrenzendes unbebautes Grundstück. In dem Gebäude lebte die Erblasserin bis zu ihrem Todestag. Die Erbin zog kurz darauf in das Familienheim ein. Dementsprechend gab sie in der Erbschaftssteuererklärung beide Grundstücke als ein Grundstück an, für welches die begünstigende Vorschrift des Familienheims gelten. Nach Auffassung des Finanzamtes handelte es sich um 2 getrennt zu beurteilende Grundstücke, die Befreiung ist nur für das bebaute Grundstück anwendbar.

So sah das auch der BFH. Vom Finanzamt wurde festgestellt, dass es sich zivilrechtlich laut Grundbuch um 2 getrennte Grundstücke handelt, obwohl diese direkt aneinandergrenzten. Die Steuerbefreiung für Familienheime gilt ausschließlich für bebaute Grundstücke. Das Festsetzungsfinanzamt für die Erbschaftsteuer ist an die Wertfeststellungsbescheide gebunden und hat die ermittelten Werte zu berücksichtigen.

Übergangsregelung für kurzfristige Beschäftigung endet

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Diese Zeitgrenzen wurden - wegen der Corona-Pandemie – **für den Zeitraum vom 01.3.2021 bis 31.10.2021 auf 4 Monate bzw. 102 Arbeitstage angehoben.** Dies hat auch Einfluss auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei Überschreitung der Entgeltgrenze aufgrund eines gelegentlichen

unvorhersehbaren Überschreitens. Eine Bestandsschutzregelung schränkt die Anwendung aber ein.

Ab dem 01.11.2021 ist wieder die kürzere Zeitdauer maßgebend. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Danach liegt ein kurzfristiger Minijob nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2021 auf längstens 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Wird diese Zeitgrenze überschritten, wird die Beschäftigung ab dem 01.11.2021 entweder bei einem Arbeitsentgelt von monatlich mehr als 450,00 EUR sozialversicherungspflichtig bzw. bei einem Arbeitsentgelt bis 450,00 EUR im Monat zum 450-Euro-Minijob.

Beispiel der Minijob-Zentrale: Eine Arbeitnehmerin nimmt zum 01.08.2021 eine Aushilfsbeschäftigung an. Sie verdient 1.300,00 EUR im Monat. Die Beschäftigung ist bis zum 30.11.2021 befristet. Zu Beschäftigungsbeginn am 01.08.2021 liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, da die Zeitgrenzen von 4 Monaten oder 102 Arbeitstagen gelten.

Ab dem 01.11.2021 sind wieder die ursprünglichen Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen maßgebend. Daher liegt ab diesem Zeitpunkt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor, sondern wegen eines monatlichen Arbeitsentgelts von mehr als 450,00 EUR eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Der kurzfristig Beschäftigte muss bei der Minijob-Zentrale abgemeldet und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Kennzeichnung von Instagram-Beiträgen als Werbung

Der Bundesgerichtshof hat am 09.09.2021 entschieden, dass Influencer, die mittels eines sozialen Mediums wie Instagram Waren vertreiben, Dienstleistungen anbieten oder das eigene Image vermarkten, ein Unternehmen betreiben. Die Veröffentlichung von Beiträgen dieser Influencer in dem sozialen Medium ist geeignet, ihre Bekanntheit und ihren Werbewert zu steigern und damit ihr eigenes Unternehmen zu fördern.

Eine geschäftliche Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens stellt die Veröffentlichung eines Beitrags allerdings nur dar, wenn dieser Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich ist, etwa weil er ohne jede kritische Distanz allein die Vorzüge eines Produkts dieses Unternehmens in einer Weise lobend hervorhebt, das die Darstellung den Rahmen einer sachlich veranlassten Information verlässt.

Allein der Umstand, dass Bilder, auf denen das Produkt abgebildet ist, mit „Tap Tags“ versehen sind, reicht für die Annahme eines solchen werblichen Überschusses nicht aus. Bei einer Verlinkung auf eine Internetseite des Herstellers des abgebildeten Produkts liegt dagegen regelmäßig ein werblicher Überschuss vor.

Angabe der Zinssätze für Dispokredite müssen hervorgehoben werden

In 2 Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 29.06.2021 klargestellt, dass Banken ihre Zinssätze für Dispokredite in der Werbung und im Preisverzeichnis deutlich hervorheben müssen. Gelten differenzierte Zinssätze für verschiedene Kundengruppen darf die Angabe nicht mit „Aktuell bis zu 10,90 % p.a. Zinsen“ erfolgen. Nach den gesetzlichen Regelungen ist der Sollzinssatz, der für die Überziehungsmöglichkeit

berechnet wird, klar, eindeutig und in auffällender Weise anzugeben.

So hoben sich in beiden Fällen die Angaben zu den Dispozinssätzen nicht von den übrigen Angaben im Preisverzeichnis und im Preisaushang ab. In einen Fall gab die Bank auf ihrer Internetseite den Zinssatz für Dispokredite für Nutzer eines Aktivkontos mit „bis zu 10,90 % p.a.“ an und führte in Klammern gesetzt auf, dass sich der Zinssatz nach Dauer und Umfang der Kundenbeziehung richtet. Damit war die Höhe des Zinssatzes bei Kontoüberziehung für den Bankkunden nicht klar erkennbar. Aus dem online abrufbaren Preisaushang ging eine Zinsspanne von 7,90 bis 10,90 Prozent hervor. Die Angabe erfolgte allerdings nicht in auffällender Weise.

Dispozinssätze müssen deutlich gegenüber den anderen Angaben zum Girokonto hervorgehoben sein, betonten die BGH-Richter. Nur dann werden Kunden in auffällender Weise über die Kosten der Kontoüberziehung informiert, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Kündigung eines Prämiensparvertrages nach Erreichen der höchsten Prämienstufe

In einem vom Oberlandesgericht Celle (OLG) am 03.06.2020 entschiedenen Fall hatte ein Bankkunde mit einer Sparkasse im Jahr 1994 einen sog. Prämiensparvertrag abgeschlossen. Die monatlichen Raten betragen ab dem 15.03.1995 200 DM und später 102,26 EUR. Das Guthaben sollte von der Sparkasse mit „dem jeweils gültigen Zinssatz, z. Zt. 3 %,“ verzinst werden. Ferner verpflichtete sich die Sparkasse in dem Vertrag, ab dem 3. Sparjahr eine Prämie von 3 % zu zahlen, die sich jährlich erhöhen und ab dem 15. Sparjahr 50 % betragen sollte. Anfang 2020 kündigte die Bank den Vertrag zum 30.04.2020. Der Sparer sah diese Kündigung als unwirksam an.

Die Richter des OLG entschieden dazu: Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist eine ordentliche Kündigung nach Erreichen der höchsten Prämienstufe möglich.

Ein sachgerechter Grund für die Kündigung kann insbesondere in einem veränderten Zinsumfeld zu sehen sein. Die seit dem Erreichen der maximalen Sparprämie verstrichene Zeit (hier: ca. 10 Jahre) rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme einer Verwirkung noch eines Rechtsmissbrauchs.

Arbeitgeber darf Rückkehr aus Homeoffice anordnen

Das Landesarbeitsgericht München hat am 26.08.2021 entschieden, dass ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer gestattet hatte, seine Tätigkeit als Grafiker von zuhause aus zu erbringen, grundsätzlich berechtigt ist, seine Weisung zu ändern, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen.

Der Arbeitgeber durfte unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen. Der Arbeitsort war weder im Arbeitsvertrag noch kraft späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung auf die Wohnung des Arbeitnehmers festgelegt.

Freistellung des Arbeitnehmers nach ordentlicher Kündigung

Ein Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung. Dieser verpflichtet den Arbeitgeber nicht nur dazu, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, sondern auch dazu, das ideelle Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers durch tatsächliche Beschäftigung zu befriedigen.

Eine einseitige Suspendierung des Arbeitnehmers ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Beschäftigungsanspruch muss nur dann zurücktreten, wenn überwiegende schutzwertige Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Das kann etwa der Fall sein beim Wegfall der Vertrauensgrundlage, bei Auftragsmangel oder bei einem demnächst zur Konkurrenz abwandernden Arbeitnehmer aus Gründen der Wahrung von Berufsgeheimnissen.

Andererseits kann sich auf Seiten des Arbeitnehmers das allgemeine ideelle Beschäftigungsinteresse im Einzelfall noch durch besondere Interessen ideeller und materieller Art, etwa Geltung in der Berufswelt, Ausbildung, Erhaltung von Fachkenntnissen usw., verstärken. Somit kann ein Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres nach einer ordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt werden.

Mietkaution – keine Verrechnung mit Miete

Ein bestehendes Mietverhältnis kann vom Vermieter und vom Mieter gekündigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Miete plus der vereinbarten Nebenkosten bis zum Ende des Mietverhältnisses besteht. Eine Verrechnung mit einer gezahlten Kautionszahlung ist nicht erlaubt, da diese dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietverhältnis dient. Wird also die Mietzahlung eingestellt, gerät der Mieter in Verzug.

Eine eventuelle Doppelbelastung z. B. wegen des Einzugs in eine neue Wohnung bevor das alte Mietverhältnis beendet ist, spielt dabei keine Rolle. Überschüsse, die sich u. U. aus der Abrechnung bei den Nebenkosten ergeben, werden dem Mieter erstattet.

Beendigung des Mietverhältnisses bei Versterben des Mieters

Mit dem Tod eines Mieters endet nicht automatisch das Mietverhältnis. Sofern der Mieter allein wohnte, geht das Mietverhältnis auf die Erben über. In der Praxis gibt es aber natürlich auch Fälle, in denen die Erben unbekannt sind und sich für den Vermieter die Frage stellt, wem er die Kündigung des Mietvertrags aussprechen kann. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seinem Beschluss v. 13.04.2021 dazu klargestellt, dass in einem solchen Fall beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft zu diesem Zweck beantragt werden kann. Für die Durchsetzung seiner Rechte ist der Vermieter auf eine solche Nachlasspflegschaft angewiesen, wenn er die Wohnung kündigen und räumen lassen will.

Unfall bei Ausritt

Eine Mutter hatte für ihre fünfjährige Tochter auf einem Ponyhof für einen Ausritt ein Pony gemietet. Das Mädchen stieg auf, die Mutter führte das Tier in ein nahegelegenes Waldstück. Zwei andere Kinder ritten mit ihren Pferden voraus. Als die beiden Kinder

schneller weiterritten, riss sich das Pony los und stürmte hinterher. Das Mädchen fiel herab, erlitt innere Verletzungen und musste im Krankenhaus einmal reanimiert werden. Vom Betreiber des Ponyhofs verlangte die Mutter 10.000,00 EUR Schmerzensgeld.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haftet der Halter eines Tieres grundsätzlich für den Schaden, den das Tier verursacht. Weiterhin ist im BGB aber auch geregelt, dass derjenige haftet, der die Aufsicht über ein Tier vertraglich übernommen hat – wie hier die Mutter des Kindes. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der sog. „Tieraufseher“ entlasten kann.

So lag hier der Fall: Die Mutter hatte zwar die Aufsichtspflicht über das Pony übernommen, als sie es vom Hof in das Waldstück führte. Sie durfte aber davon ausgehen, dass ein Pony, das zum Ausreiten vermietet wird, eine gewisse Routine bei Ausritten hat und im Gelände nicht nervös wird oder besonders gesichert werden muss. Die Mutter hatte keine Möglichkeit, das Tier zu stoppen oder ihre Tochter rechtzeitig vom Sattel zu heben. Daher trifft sie keine Mitschuld, sodass der Betreiber des Ponyhofs für den Unfall voll haftet. Das Schmerzensgeld von 10.000,00 EUR war gerechtfertigt.

Anspruch auf Betreuungsplatz im Kindergarten

Aus den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches ergibt sich, dass ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von mindestens 6 Stunden werktäglich hat. Eine halbtägige Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden ist demnach nicht ausreichend, um den bundesrechtlich begründeten Anspruch zu erfüllen.

Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte zumutbar ist, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine längere Entfernung als 30 Minuten pro Weg ist grundsätzlich unzumutbar.

Änderungen am Ganztagsförderungsgesetz

Der Bundesrat hat am 10.09.2021 dem Ganztagsförderungsgesetz zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter zugestimmt. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden. Dieser gilt für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der 5. Klassenstufe. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.

Der Anspruch wird dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens 8 Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	11.10.2021
Sozialversicherungsbeiträge	27.10.2021

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2021	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.